

Richtlinie zur Nutzung und Qualitätssicherung von Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis („TeleVetRL“)¹

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24.5.2024

Inhalt

- I. Präambel
- II. Ziel
- III. Rechtliche Rahmenbedingungen
- IV. Abgrenzung und Definition
- V. Grundsätze und Rahmenbedingungen bei der Anwendung der veterinärmedizinischen Telemedizin
- VI. Einsatz von Telemedizin

I. Präambel

Die Telemedizin hat auch in der Tiermedizin Einzug gefunden und soll in das tiermedizinische Angebot weiter integriert werden. Telemedizin soll damit als sinnvolle Ergänzung zum physischen Angebot der tiermedizinischen Leistungen betrachtet werden. Die physische Untersuchung des Patienten steht weiterhin im Zentrum der tierärztlichen Tätigkeit. Die Vor- und Nachteile von Telemedizin sind stets unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Verpflichtungen abzuwägen.

II. Ziel

Der Begriff „Telemedizin“ weist im allgemeinen Sprachgebrauch eine erhebliche Unschärfe auf, sodass in der öffentlichen Diskussion dieses Themas die fachliche Grundlage und die Bezüge häufig unklar bleiben. Die Richtlinie soll eine begriffliche und inhaltliche Grundlage für die Auseinandersetzung mit der Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis schaffen und nach aktuellem Stand präzisieren. Die Richtlinie soll den möglichen Einsatz von Telemedizin in der Veterinärmedizin aufzeigen bzw. dessen Einsatz unter Einhaltung der Grundsätze und entsprechenden Rechts- und Qualitätsvorschriften definieren.

III. Rechtliche Rahmenbedingung

- Tierärztegesetz (TÄG)

§ 15 Abs. 1 TÄG - Bedingungen der Berufsausübungen und Zuziehung von Hilfspersonen

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gem. § 15 Abs. 1 TÄG ein Unmittelbarkeitsgebot, d.h. der Tierarzt hat seinen Beruf persönlich und unmittelbar auszuüben. Was genau darunter zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher ausgeführt. In den Erläuterungen ist normiert, dass eine Distanzbehandlung ausschließlich auf schriftlichem oder telefonischem Wege, ohne das Tier jemals klinisch untersucht zu

¹ Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, so beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise

haben, verboten ist. Dem stehen aber der Fortschritt und die technischen Entwicklungen im Rahmen der Betreuung von einzelnen Tieren und Tierbeständen entgegen, wo eine unmittelbare Untersuchung entweder nicht möglich ist oder auch gar nicht notwendig ist.

Weiters gilt nach den Erläuterungen des Tierärztegesetzes nicht als Fernbehandlung, die Erteilung von Anweisungen für eine vorläufige Notbetreuung oder die Erteilung von Auskünften oder Anweisungen an Tierhalter, zu denen bzw. deren Bestand ein dauerndes Betreuungsverhältnis besteht. Weiterhin stellt auch die Beratung hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit einer tierärztlichen Konsultation oder hinsichtlich der Vornahme von Tätigkeiten im Rahmen einer bereits angeordneten Behandlung keinen Verstoß gegen das Unmittelbarkeitsgebot dar.

Im Humanbereich, wird die Mitwirkung eines Arztes im Rahmen der Telemedizin mittlerweile überwiegend als persönliche und unmittelbare Berufsausübung qualifiziert². Das Unmittelbarkeitsgebot gebietet, dass der Arzt sich einen persönlichen Eindruck vom Zustand des Patienten verschafft. Durch die rasanten Entwicklungen im modernen Telekommunikationsbereich scheint es daher im Sinne einer bestmöglichen Beratung und zum Wohl des Patienten als angemessen, dieser Interpretation auch im Veterinärbereich zu folgen, denn auch der Tierarzt wird bei einer Telekonsultation unmittelbar tätig. Zu beachten ist allerdings die **tierärztliche Sorgfaltspflicht**, welche ohnedies mit der Berufsausübung einhergeht, jedoch im Bereich telemedizinischer Anwendungen besonders berücksichtigt werden muss. Es obliegt daher dem Tierarzt die Einschätzung zu treffen, ob im konkreten Fall eine Diagnose oder Therapieempfehlung via Telekommunikationsmittel aus der Ferne möglich ist oder es eines persönlichen Kontaktes bedarf.

Grundsätzlich ist dabei von einer aufrechten Beziehung zwischen Tierarzt und Patienten und Tierhalter (in Behandlung, in Betreuung) auszugehen. Tierärzte können damit unter Beachtung der Qualitätsanforderungen und Berücksichtigung des Standes der Veterinärmedizin, Krankheiten oder Gesundheitsprobleme anhand von digitalen Informationen, Fotos oder Videos beurteilen, die von Tierhaltern und deren IT-Dienstleistern bereitgestellt werden und unter den genannten Bedingungen auch vorläufige Diagnosen und wenn notwendig Anweisungen an den Tierhalter zur Behandlung erteilen, sofern sie diese Beurteilung lege artis vornehmen können.

Lässt die Entfernung oder bei fehlender Verfügbarkeit der tierärztlichen Versorgung eine patientennahe Versorgung im akuten Krankheitsfall bzw. in Notfällen, in denen ohne sofortige Hilfeleistung erhebliche gesundheitliche Schäden oder der Tod des Patienten zu befürchten ist, nicht zu, so ist eine Ersteinschätzung (iSe „vorläufigen Ferndiagnose“) bzw. eventuell notwendige Erstbehandlung als zulässig zu erachten, da das Wohl der Tiere im Fokus steht.

Ob es sich um eine derartige Situation handelt, kann von einem Tierarzt/Tierärztin aufgrund des Fachwissens ersteingeschätzt werden, die Triagierung von Fällen ist dabei zulässig.

§ 31 TÄG - Werbebeschränkungen

Die Werbebeschränkungen gem. § 31 TÄG finden in der Telemedizin gleichermaßen Anwendung.

„(1) Tierärztinnen und Tierärzten ist im Zusammenhang mit der Ausübung des tierärztlichen Berufes jede unsachliche, wahrheitswidrige oder irreführende Werbung verboten.

(2) Unter das Werbeverbot gemäß Abs. 1 fallen insbesondere:

1. jede Werbung, die geeignet ist die Interessen des Berufsstandes zu schädigen (standeswidrige Werbung);

² Festschrift Christian Kopetzki, Telemedizin und ärztliches Berufsrecht, Gerhard Aigner, S. 3 ff.

2. jede Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen der eigenen Person oder der eigenen Leistungen;
 3. jede vergleichende Bezugnahme auf Standesangehörige insbesondere auch im Hinblick auf die Preisgestaltung der Behandlung oder Arzneimittelabgabe;
 4. die Ankündigung verbotener Behandlungsformen (z.B. Fernbehandlung);
 5. jede Annahme oder Gabe einer Vergütung oder das Versprechen einer solchen Vergütung für sich selbst oder einem anderen im Hinblick auf die Zuweisung von tierärztlichen Tätigkeiten;
 6. das Anbieten tierärztlicher Leistungen ohne Aufforderung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter.
- (3) Tierärztinnen und Tierärzte dürfen weder veranlassen noch Beihilfe dazu leisten, dass verbotene Werbung für sie durch Dritte, insbesondere durch Medien, durchgeführt wird.“

- **Tierarzneimittelgesetz (TAMG)**

Für die Abgabe von Medikamenten aus der tierärztlichen Hausapotheke gelten die Bestimmungen des Tierarzneimittelgesetzes und weiterer in diesem Zusammenhang stehender Verordnungen.

Für den Bezug von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln durch den Patientenbesitzer bedarf es entweder einer tierärztlichen Verschreibung in Form eines Rezepts durch den Tierarzt zur Einlösung in der öffentlichen Apotheke oder die Abgabe erfolgt direkt aus der tierärztlichen Hausapotheke an den Patientenbesitzer. Die Regelungen zusammengefasst im Merkblatt für die tierärztliche Verschreibung sind dabei zu beachten, dabei ist zu ergänzen, dass im Falle eines zeitnah zurückliegenden Patientenkontaktes das Ausstellen eines Rezeptes als möglich erachtet wird.

Beispielsweise bei Dauermedikationen obliegt es stets dem Tierarzt zu entscheiden, wie oft der Patient in der Praxis vorgestellt werden muss.

§ 61 - Anwendung von antimikrobiell wirksamen Tierarzneimitteln/Arzneimitteln

Bei der Anwendung antimikrobieller Wirkstoffe gibt es klare Vorgaben, wann im Rahmen der Diagnosestellung durch den Tierarzt ein Erregernachweis und eine Empfindlichkeitsprüfung (Antibiogramm) zu erstellen ist und daher ein physischer Kontakt und eine klinische Untersuchung zwingend erforderlich ist, es sei denn es liegen Ausnahmegründe von dieser Bestimmung insbesondere ein Akut- oder Notfall vor.

IV. Definition und Abgrenzung

Telemedizin:

Generell wird unter Telemedizin auch aus veterinärmedizinischer Sicht der Gebrauch von Informations- und Telekommunikationstechnologien zur Bereitstellung und Unterstützung tiermedizinischer Versorgung, zum Austausch von Informationen für Diagnose, Therapie und Prävention von Krankheiten und Verletzungen, wenn Tierärzte von Patienten und deren Haltern räumlich getrennt sind, aber dabei in einem aufrechten Betreuungs- und Behandlungsverhältnis stehen, verstanden. Die Erbringung telemedizinischer Leistungen ist zulässig, wenn diese tierärztlich vertretbar sind, berufsrechtlich zulässig, zweckmäßig und genauso erfolgsversprechend wie eine persönliche und physische Untersuchung und Behandlung und dabei dennoch die erforderliche tierärztliche Sorgfalt eingehalten wird. Die Telemedizin kann dabei in Österreich nur von selbstständigen Tierärzten oder angestellten Tierärzten, die bei Tierärzten oder Tierärztesellschaften oder an einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik im Inland tierärztlich tätig sind, eingesetzt werden.

Im Rahmen einer vorgelagerten Konsultation ist es möglich, über Telekommunikationsmittel Informationen über den Gesundheitszustand des Tieres auszutauschen oder Empfehlungen einer ev. notwendigen Behandlung zu erhalten, ohne physisch am gleichen Ort sein zu müssen, dabei muss kein

aufrechtes Behandlungs- und/oder Betreuungsverhältnis bestehen. Dies kann über verschiedene Kommunikationsmittel wie Telefonanrufe, Videokonferenzen oder sogar schriftliche Kommunikation erfolgen. Dabei können Tierärzte oder von Ihnen Angestellte, besonders geschulte und qualifizierte Personen (z.B. angestellte TOAs) mit dem Tierhalter über Telefonanrufe oder Videokonferenzen kommunizieren, um Informationen über den Gesundheitszustand des Tieres auszutauschen.

Im Rahmen von Not- und Bereitschaftsdiensten kann auch eine Triagierung, zur sicheren, angemessenen und rechtzeitigen Beurteilung und Behandlung von Tierpatienten über elektronische Konsultation mit ihren Besitzern, vorgenommen werden. Unter Beurteilung des Zustands eines Patienten auf elektronischem Wege wird die Dringlichkeit und die Notwendigkeit einer sofortigen Überweisung an einen Tierarzt bestimmt, basierend auf der Anamnese und den klinischen Anzeichen, manchmal ergänzt durch visuelle Informationen (z. B. Fotos, Video). Eine Diagnose wird dabei nicht gestellt. Das Wesentliche der Triagierung ist es, gute und sichere Entscheidungen über die Behandlung eines Patienten (sofortige Überweisung an einen Tierarzt oder nicht) unter Bedingungen der Ungewissheit und Dringlichkeit zu treffen. Die Triagierung erfolgt normalerweise nach einem vordefinierten System, das die Dringlichkeit der medizinischen Versorgung bewertet.

Sofern es sich nur um eine allgemeine Bereitstellung von Gesundheitsinformationen, die sich nicht spezifisch auf die Gesundheit, Krankheit oder Verletzung beziehen und diese nicht zur Diagnose, Prognose, Behandlung, Korrektur, Veränderung, Krankheit, Schmerz, Missbildung, Defekt, Verletzung oder andere körperliche oder geistige Zustände dient, so handelt es sich nicht um Telemedizin. Zur Bereitstellung von Gesundheitsinformationen können auch mobile Geräte eingesetzt werden. Einige mHealth Anwendungen und Wearables sind so konzipiert, dass sie Tiergesundheitspflege unterstützen, während andere direkt für die Verbraucher zu deren Aufklärung und zur Tierüberwachung ohne klinischen Input arbeiten.

V. Grundsätze und Rahmenbedingungen bei der Anwendung der veterinärmedizinischen (syn. tierärztlichen) Telemedizin

- Es gelten die allgemeinen Regeln der tierärztlichen Berufsausübung.
- **Veterinärmedizinische (syn. tierärztliche) Telemedizin** erfordert ausreichende tierärztliche Fachkompetenz bzw. eine entsprechende Berufserfahrung und kann in Österreich ausschließlich von selbstständigen oder angestellten Tierärzt*innen (in Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen und anderen Tierärztegesellschaften gem. § 17 ff TÄG) nach vorliegender Richtlinie angeboten werden. Tierärzte, die Telemedizin in Österreich einsetzen, unterliegen damit dem Berufs- bzw. Standesrecht und damit auch der Disziplinarhoheit.
- **Einwilligungs- und Aufklärungspflicht:** Der Kunde ist über die anfallenden Kosten, die Möglichkeiten und deren Grenzen vor Beginn der telemedizinischen Leistung nachweislich aufzuklären. Eine telemedizinische Leistung darf dabei nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patientenbesitzer bzw. Tierhalters erbracht werden.
- **Sorgfaltspflicht:** Es gilt derselbe Sorgfalsmaßstab wie bei herkömmlichen tierärztlichen Leistungen.
- **Verantwortung:** Die Verantwortung besitzt in jedem Fall der telemedizinisch tätige Tierarzt. Telemedizin darf nur erbracht werden, wenn beim Tierbesitzer bzw. Tierhalter die Voraussetzungen - einschließlich infrastruktureller Voraussetzungen - für eine telemedizinische Behandlung erfüllt sind und der Tierhalter geistig und körperlich in der Lage ist, an der telemedizinischen Versorgung seines Tieres mitzuwirken. Der Tierarzt hat sich bei Einsatz von

Telemedizin im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten von der Identität des Patientenbesitzer zu überzeugen. Nimmt der Tierarzt IT- Systeme in Anspruch, so haben diese der Anforderung zu entsprechen, dass die Datenübertragung auf sicherem Weg erfolgt.

- **Werbung:** Es gelten die Werbebeschränkungen gem. TÄG, das Anbieten von Telemedizin muss dabei frei von Werbung sein.
- **Berufshaftpflichtversicherung:** Vor Aufnahme von telemedizinischen Tätigkeiten sollte geprüft werden, ob eventuelle Schäden im Rahmen dieser Tätigkeitsform von der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sind.
- **Verrechnung:** Telemedizinische Leistungen, welche durch einen Tierarzt erbracht werden, sind gemäß dem empfohlenen Mindeststundensatz für tierärztliche Leistungen in gleicher Höhe abzurechnen, wie wenn die Leistung ohne Zuhilfenahme telemedizinischer Methoden in der Ordination erbracht worden wäre.
- **Dokumentation:** Es gilt dasselbe Erfordernis wie für herkömmliche tierärztliche Dienstleistungen (z.B. Dokumentation der Aufklärung) und sollte daher jedenfalls in der Patientenakte erfasst werden. Die allgemeine Aufbewahrungspflicht ist dabei zu beachten.
- **Datenschutz:** Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gilt es bei der Verwendung digitaler Medien zur Kommunikation umso mehr zu beachten, als eine große Menge an Daten verarbeitet wird und diese digitalen Daten schnell weiterverteilt werden könnten. Personenbezogenen Daten dürfen nur für den angegebenen Zweck, zu welchem Sie erhoben wurden und eine Einwilligung besteht, verwendet werden.
- **Technische Voraussetzung:** Um veterinärmedizinische Telemedizin datenschutzkonform anbieten zu können, muss eine sichere Erhebung und Übertragung von personenbezogenen Daten möglich sein, eine End- zu End verschlüsselte Verbindung ist dazu erforderlich. Für eine stabile Internetverbindung ist ein Breitbandinternetanschluss, geeignete Geräte (z.B. Kamera, Mikrofon) sowie geeignete Software notwendig.
- **Digitale Applikationen:** Die Qualitätsanforderungen im Sinne der Anbindung bzw. Integration in die bestehenden Praxissoftwareprogramme (Laborbefunde, Röntgen CT, MRT etc.) und die damit verbundene Dokumentation sind zu erfüllen.
- **Medikamenteneinsatz (Verschreibung):** Die Verschreibung von in Österreich zugelassenen rezeptpflichtigen Medikamenten im Rahmen der Telemedizin ist nur möglich, wenn der Patient/Bestand in Behandlung bzw. Betreuung der verschreibenden Tierärztin oder des Tierarztes steht.

VI. Einsatz von Telemedizin (in tierärztlichen Tätigkeitsbereichen oder speziellen Fachgebieten)

1. In verschiedenen tierärztlichen Tätigkeitsbereichen

a. Kleintier- oder Pferdebereich (Beispiele)

Beispiel 1: Der Patient steht in Betreuung oder Behandlung des telemedizinisch tätigen Tierarztes:

Dabei ist die Kontrolle des Krankheitsverlaufs, des Heilungsverlaufes, die Befundbesprechung, auch eine vorläufige Diagnosestellung oder die (Weiter-) Verschreibung einer Therapie umfasst.

Beispiel 2: Der Patient ist vorerst noch unbekannt, dessen Tierbesitzer nimmt mit der telemedizinisch tätigen Praxis oder Klinik Kontakt auf und möchte aufgrund der Entfernung, einer fehlenden Transportmöglichkeit oder Fähigkeit, das Angebot der Telemedizin in Anspruch nehmen. Es liegt dabei kein Akut- oder Notfall vor. Das Ausstellen von Rezepten ist hierbei nicht möglich.

Hier sind die vorhin angeführten Grundsätze und Rahmenbedingung zur Telemedizin besonders zu beachten, im Zweifelsfall ist die physische Untersuchung und Beurteilung des Patienten vorzuziehen.

Beispiel 3: Der Patientenbesitzer nimmt im Notfall mit einer Praxis, privaten Tierklinik oder regionalen tierärztlichen Notdienstleitstelle Kontakt auf:

Anbahnung im „First Level“ d. besonders geschulte und qualifizierte Personen:

- a. Vorgehen an Hand einer Checkliste zur Problemerkfassung,
- b. bei Angabe von Krankheitssymptomen kommt es zur Triagierung und Weiterleitung an den Tierarzt (im Second Level)

Im „Second Level“: (z.B. durch den „Teletierarzt“): Kann es dann zur Anweisung für eine vorläufige Notversorgung, zu einer vorläufigen Diagnosestellung, zu einer Behandlungsempfehlung oder Empfehlung für das weitere Vorgehen kommen.

b. Nutztierbereich

Auch in der Nutztierpraxis kann unter der genannten Voraussetzungen Telemedizin zum Einsatz kommen. Sofern es zum Einsatz von Medikamenten kommen soll, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, dabei ist auf ein aufrechtes TGD Betreuungsverhältnis zu achten.

2. In speziellen Fachgebieten (Beispiel)

Teleradiologie

Wird ein Tierarzt an einem entfernten Standort hinzugezogen, um die Untersuchung zu leiten, eine Diagnose zu bestätigen oder eine zweite medizinische Meinung abzugeben oder ein Behandlungsvorgehen in einem konkreten Versorgungsfall auszutauschen, so spricht man von einem Telekonsil.

Die Teleradiologie beinhaltet das Konzept des Telekonsils. Wenn sich der Radiologe nicht am selben Ort befindet, wo das Bild erstellt wird, so werden die Bilder im Rahmen einer Fernübertragung an einen Radiologen übermittelt, der sie auswertet und einen Bericht erstellt und versendet.

Wien, am 24.5.2024

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Quellverzeichnis:

- Position des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt) zur Veterinär-Telemedizin (15.2.2021).
- Positionspapier der GST, Veterinärmedizinische Telemedizin (26.11.2021).
- Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis - Leitlinien der Bundestierärztekammer Deutschland, (11.11.2021).
- Telemedizin:<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/eHealth/Telemedizin.html> (Zugriff am 24.10.2023).
- Ploier, Arzt und Recht, J. Hyperton 2015/19, 89.
- FVE position and recommendations on the use of telemedicine (November 2020)
- Festschrift Christian Kopetzki, Telemedizin und ärztliches Berufsrecht, Gerhard Aigner.
- VVCA – Veterinary virtual care association, Model Telemedicine Regulations (2022)
- AVMA – American Veterinary Medical Association, guidelines for the use of telehealth in veterinary practice (2021)
- ÖTK Merkblatt Tierärztliche Verschreibung (2024)